

Gemeinderatssitzung
am 07.04.2021



Naturparadies am Oberrhein

Öffentlicher Teil
Vorlage 2021-03-05

Bearbeiterin: Ingrid Kern
Telefon: 07643/9107-14
Az. 460

TOP 5

Kindertagesstätte St. Josef:

c) Änderung der Benutzungssatzung

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel ist es, damit Kindergarten- und Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr müssen beim Eintritt in den Kindergarten die Masernimpfung vorweisen. Kinder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes bereits eine Kita besucht haben, müssen bis Ende Juli 2021 nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind. Für zukünftige Anmeldungen ist der Nachweis der Masernimpfung in die Benutzungssatzung aufzunehmen. § 2 über die Aufnahme in die Einrichtung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Der Antrag ist von der/dem Sorgeberechtigten zu unterschreiben, bei mehreren Sorgeberechtigten von diesen gemeinsam. Es sind in dem Antrag anzugeben: Vorname(n) und Nachname des Kindes, Vorname und Nachname der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten sowie deren/dessen Anschrift und Telefon-Nummer(n), gewünschte Betreuungsform. Mit dem Antrag sind eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie ein Nachweis der Masernimpfung (1. Impfung für Kind mit 1. Lebensjahr bzw. 2. Impfung für Kind ab 2. Lebensjahr) vorzulegen.“

Auf Anregung der Kita-Leitung sollen zwei weitere kleinere Änderungen erfolgen, um zusätzliche Kapazitäten für die Aufnahme weiterer Kinder zu schaffen. Bislang haben Schulanfänger die Möglichkeit, nach den Sommerferien bis zum unmittelbaren Schulanfang die Einrichtung zu besuchen, obwohl sie eigentlich schon entlassen wurden. Dies verhindert die Aufnahme weiterer Kinder und verhindert eine frühzeitige Eingewöhnung jüngerer Kinder nach den Sommerferien. Daher soll die entsprechende Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Die aktuelle Fassung des § 2 Absatz 2 Satz 3, den es zu streichen gilt, lautet: *„Für Schulanfänger kann über das letzte volle Kindergartenjahr hinaus eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht,*

vereinbart werden.“

Weiterhin soll in § 2 Absatz 7 klargestellt werden, dass Kleinkinder regelmäßig zum 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, vom Krippenbereich in den Kindergarten wechseln. Bislang lautet der Wortlaut des § 2 Absatz 7 Satz 3 noch: *„Die Kinder wechseln regelmäßig mit Vollendung des 3. Lebensjahrs in den Kindergarten“.*

Der neue Satz 3 in § 2 Absatz 7 soll zukünftig lauten: „Die Kinder wechseln regelmäßig zum 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, vom Krippenbereich in den Kindergarten.“

B Lösung

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (Benutzungssatzung Kita St. Josef) ist entsprechend anzupassen.

C Alternativen

– Andere Festsetzungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

– Keine.

E Sonstige Kosten

– Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf der Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (1. Änderung der Benutzungssatzung Kita St. Josef).

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Josef im Generationenhaus (1. Änderung Benutzungssatzung Kita St. Josef).